

## **Haus- und Badeordnung für das Gartenstrandbad der Stadt Laufenburg (Baden)**

Der Gemeinderat hat am 17.02.2020 folgende Haus- und Badeordnung für das Gartenstrandbad der Stadt Laufenburg (Baden) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Laufenburg (Baden). Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Ausübung des Schwimmsports, der Erholung, Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

### **§ 2 Zweck der Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Freibadanlage.

### **§ 3 Verbindlichkeiten der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich und gilt auch für den Parkplatz und den gesamten Zugangsbereich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Geländes erkennt der Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Sauberkeit erlassenen Anordnungen an.

(3) Das Personal des Bades übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder andere Besucher belästigen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Freibadleitung oder deren Beauftragte sowie durch die Stadtverwaltung ausgesprochen werden. Gegebenenfalls kann auch Strafanzeige erstattet werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen, u.a.) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Schulschwimmen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehr-/Aufsichtskräfte für die Einhaltung der Badeordnung und die Sicherheit der Beteiligten verantwortlich.

(6) Im Kleinkinderbereich obliegt die Aufsichtspflicht vorrangig den Eltern bzw. den verantwortlichen Begleitpersonen.

(7) Politische Handlungen und Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von politischen Druckschriften sowie das Anbringen von politischen Plakaten oder Anschlägen sind im Freibad nicht erlaubt. Sonstige Veranstaltungen und Aktionen, Plakataushänge u.ä. sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Preise**

(1) Die Eintrittspreise werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Gartenstrandbad der Stadt Laufenburg (Baden) festgelegt. Die jeweils gültige Satzung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.

(2) Der Nutzungsvertrag räumt als Leistungsgegenstand dem Nutzer das Recht ein, die zur allgemeinen Nutzung des Bades durch den Betreiber jeweils freigegebenen Areale und Einrichtungen zu nutzen. Vertragsinhalt ist nicht die Bewachung oder Verwahrung seitens des Nutzers mitgebrachter Sachen oder auf dem Parkplatz eingestellter Fahrzeuge.

(3) Einzeleintrittskarten gelten am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. Dutzendkarten sind übertragbar und gelten in der laufenden und in der darauffolgenden Saison. Saisonkarten gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Saison. Sie sind personalisiert und nicht übertragbar.

(4) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorengegangene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

(7) Einlassende ist 30 Minuten vor Ende der angegebenen Öffnungszeiten. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten zu verlassen.

(8) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht erlaubt.

(9) Die Freibadleitung kann bei Überfüllung, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen die Benutzung des Bades oder Teile davon (z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen u.ä.), ganz, zeit- oder teilweise einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

(10) Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

(11) Das unbefugte Benutzen des Freibades, der Missbrauch von Eintrittskarten oder das Nichtentwerten von Mehrfachkarten haben eine Strafgebühr in Höhe des 10-fachen Eintrittspreises und den Verweis aus dem Freibad zur Folge.

### **§ 5 Zutritt**

(1) Der Besuch des Freibads steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,

d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.

(2) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.

(3) Zutritt in das Bad ist Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur mit einer mind. 18 Jahre alten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr ohne Begleitung, müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.

(4) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Freibad sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(5) Fahrzeuge, auch Fahrräder dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Der Badbetreiber übernimmt für Diebstahl, Beschädigung etc. keinerlei Haftung.

(6) Das Betreten sämtlicher Technikräume sowie des Kasensraumes ist den Badegästen untersagt.

## § 6 Verhaltensregeln

### 1. Allgemein

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung im Bad (d.h. Verschmutzungen, die über die natürliche Nutzung des Bades oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken hinausgehen), kann vom Betreiber ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

(3) Das Badewasser, die Becken und die sonstigen Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

(4) Aus hygienischen Gründen ist das Entfernen von Körperhaaren, das Haare färben, Pediküre oder Maniküre im gesamten Bereich des Freibades nicht gestattet. Die Verwendung von Seife oder von anderen Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.

(5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit der Nutzer wird empfohlen, im gesamten Badebereich Badeschuhe zu tragen

(6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(7) Die Hinweisschilder für die im Bad befindlichen Einrichtungen (wie Sprunganlagen, Wasserrutschen usw.) sind zu beachten.

(8) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in den Bade- und Kleinkindbereich mitgebracht werden.

(12) Rauchen ist nur im Bereich der Liegewiese und im Gastronomiebereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Zigarettenstummel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Mitbringen von Wasserpfeifen ist nicht erlaubt.

(13) Fundsachen sind dem Freibadpersonal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Der Gebrauch von Inlineskates, Skateboards, Rollern u.ä. ist innerhalb des umzäunten Schwimmbadbereichs nicht erlaubt.

(16) Der Aufenthalt im Wasser, im Beckenbereich, unter den Duschen und auf der Liegewiese während gefährlicher Wetterlagen (Gewitter, Sturm, u.a.) oder in Notsituationen ist nicht erlaubt. Den entsprechenden Anweisungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten.

### 2. Badebereiche

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die zugelassene Badekleidung trifft das Freibadpersonal. Babys und Kleinkinder ist aus hygienischen Gründen die Benutzung der Schwimmbecken nur mit entsprechend wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.

(2) Vor der Nutzung der Schwimmbecken ist zu duschen.

(3) Der Aufenthalt im Schwimmer- und Springerbecken ist nur Schwimmern erlaubt. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken, für Kleinkinder die Becken im Kleinkindbereich zur Verfügung.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(6) Die Verwendung von Schwimmhilfen, Poolnudeln, Schwimmbretter, Schwimmringen, Luftmatratzen u.ä. ist im Schwimmerbecken nicht erlaubt und hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken. Das Freibadpersonal kann hiervon Ausnahmen erlassen. Im Nichtschwimmerbecken sind Luftmatratzen u.ä. nur bis zu einer Länge von max. 1 Meter zulässig.

(7) Die Benutzung von sonstigen Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Einwilligung des Freibadpersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, soweit keine schuldhafte Pflichtverletzung des Badebetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

(8) Spiele im Wasser und am Beckenrand sind nur insoweit erlaubt, als dass andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.

(9) Unbefugtes Benutzen der Rettungsanlagen, Turnen an den Einstiegseleitern sowie das Unterschwimmen der Einstiegstreppe ist untersagt.

(10) Die Nutzung von Kaugummis ist im gesamten Rutschenbereich sowie in den Schwimmbecken nicht gestattet.

### 3. Sprunganlagen

(1) Die Benutzung geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Freibadpersonal genutzt werden.

(2) Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern ohne Schwimmhilfen benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr; Wippen ist nicht gestattet.

(3) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist.

Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(4) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

#### **4. Wasserrutschen**

(1) Die Benutzung geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Freibadpersonal genutzt werden.

(2) Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson benutzen.

(3) Die Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(4) Anhalten, Wasserstauen und Laufen ist im gesamten Rutschenbereich nicht erlaubt.

(5) Das Unterschwimmen im Rutschenauslauf ist untersagt.

(6) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) ist beim Rutschen nicht erlaubt.

#### **5. Liegewiese**

(1) Der Aufenthalt im Liegebereich verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(2) Die Liegewiese darf nicht verunreinigt werden. Anfallender Müll und Unrat ist in den bereitstehenden Müllgefäßen ordnungsgemäß zu entsorgen oder mitzunehmen.

(3) Bewegungsspiele und Sport, egal ob mit oder ohne Bälle und Geräte, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

#### **§ 7 Haftung**

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet, bei Übernahme einer Garantie im Rechtssinne durch den Betreiber oder bei Übernahme eines garantieglichen Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorhaltung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. (1) und (2) gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet man-

gels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(6) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen des Betreibers wird dem Nutzer ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Für verlorengegangene Schlüssel haftet der Nutzer mit 30 Euro.

(7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **§ 8 Streitschlichtung, Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **§ 9 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Nutzer nimmt das Aufsichtspersonal entgegen und schafft wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Laufenburg (Baden) vorgebracht werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 08.03.2010 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 17. Februar 2020

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 13.03.2020

Laufenburg (Baden), den 13.03.2020

Ulrich Krieger  
Bürgermeister